

Ausführungsbestimmung zu Exerzitien und Einkehrtagen

Diese Ausführungsbestimmung dient der Förderung der Handlungssicherheit in der Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Exerzitien und Einkehrtagen. Die in einzelnen Ordnungen¹ verschiedener Berufsgruppen festgelegten Regelungen bezüglich Exerzitien bleiben davon unberührt.

a. Bezuschussung

Die Bezuschussung für eine Woche Exerzitien oder Einkehrtage (mind. 5 Tage) wird für alle Priester², Diakone, hauptamtlich pastoral Mitarbeitende und Angestellte des Bischöflichen Ordinariates³ auf einmalig 200,- € pro Jahr festgelegt. Unter 5 Tagen erfolgt die Bezuschussung anteilmäßig (40,- € pro Tag).

b. Kriterien für die Anerkennung von Exerzitien und Einkehrtagen

Für die Anerkennung von Exerzitien müssen nachstehende Kriterien erfüllt sein:

- Exerzitien nach verschiedenen theologischen Ansätzen (z.B. ignatianisch, karmelitisch, benediktinisch)
- Exerzitien (Sport-, Wander-, Natur-, Familienexerzitien, etc.) müssen erkennbar die nachstehenden Elemente beinhalten:
 - Christusbezug
 - Bezug zur Heiligen Schrift
 - Bezug zu Sakramenten (Eucharistie, Beichtmöglichkeit)
 - Regelmäßige Gebets- und Besinnungszeiten
 - Elemente von Schweigen, Stille, Selbstbegegnung
 - qualifizierte Begleitung

Einkehrtage/Besinnungstage werden anerkannt, wenn diese unter qualifizierter Begleitung stattfinden.

Pilgerfahrten und Wallfahrten werden in der Regel nicht anerkannt, es sei denn, sie erfüllen die vorgenannten Kriterien von Exerzitien.

c. Genehmigung

Die Beantragung erfolgt über die/den Dienstvorgesetzte/n bei der Abteilung Personalentwicklung und –förderung im Dezernat Personal. Die Genehmigung wird durch die Abteilungsleitung Personalentwicklung und –förderung ausgesprochen. Bei pastoralem Personal erfolgt die Genehmigung längerfristiger Exerzitien nach Entscheidung in der Personalkammer.

Diese Ausführungsbestimmung wurde in der Pastoralkammer am 26. November 2019 beraten. Sie gilt für die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen ab dem 1. Januar 2020.

Georg Franz
Personaldezernent

¹ Die „einzelnen Ordnungen“ sind:

Priester: Dienstbefreiung für Exerzitien bis zu 7 Tagen jährlich (Urlaubsordnung Priester § 3)

Diakone: Dienstbefreiung für Exerzitien oder geistliche Einkehrtage gemäß diözesaner Vorschriften (Statut für die Ständigen Diakone § 16 (2))

HPM: Dienstbefreiung und Bezuschussung für bis zu 5 Tagen pro Jahr (Statut für HPM I./17.)

Nichtpastorales Personal: Dienstbefreiung für Exerzitien, Einkehr- und Besinnungstage bis 5 Tage jährlich (AVO § 35 (4))

² Priester: auch die in der Pastoral Mitarbeitenden (multiprofessionelle Teams, Projektstellen)

³ Bischöfliches Ordinariat: auch Offizialat, Außenstellen,